

ZH_OBERGERICHT UE250201 vom 17. September 2025

ZH Obergericht, 2025-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE250201

FR: ZH_OBERGERICHT UE250201 du 17 septembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT UE250201 del 17 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Am 28. August 2025 erstattete die A._____ Versicherungen AG (fortan Beschwerdeführerin) zuhanden der Staatsanwaltschaft See/Oberland (fortan Staatsanwaltschaft) Strafanzeige gegen Unbekannt wegen mehrfacher Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB und Betrug im Sinne von Art. 146 StGB. Der unbekannt Täter schaft wird vorgeworfen, mindestens elf Prämienrechnungen gefälscht zu haben, welche den Anschein erwecken würden, die Beschwerdeführerin hätte diese ausgestellt und sich oder einem anderen damit einen unrechtmässigen Vorteil verschafft. Die Beschwerdeführerin habe in der Folge festgestellt, dass die gefälschten Rechnungen mit einer Referenznummer versehen seien, die einer Prämienrechnung vom 5. März 2023 einer (anderen) versicherten Person – namentlich B._____ – entspreche. Ebenso entsprächen die durch die gefälschten Prämienrechnungen ausgelösten Zahlungen in der Höhe von je Fr. 437.10 der genannten Prämienrechnung vom 5. März 2023. Die auf die gefälschten Rechnungen hin einbezahlten Beträge seien von aktuell oder ehemals bei der A._____ krankenversicherten Personen einbezahlt worden. Auffällig sei sodann gewesen, dass auf dem Kundenkonto von B._____ ein hohes Guthaben vorhanden gewesen sei. Alle (zu Unrecht in Rechnung gestellten) Beträge seien den betroffenen Personen wieder zurückerstattet worden (vgl. Urk. 3/1–2).

E. 2

Mit Verfügung vom 9. Mai 2025 nahm die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung gegen Unbekannt nicht anhand und begründete dies im Wesentlichen damit, dass hinsichtlich der fraglichen Prämienrechnungen nach ständiger Rechtsprechung nicht von Urkunden im Sinne von Art. 110 Abs. 4 StGB auszugehen sei, weshalb der Tatbestand der beanzeigten Urkundenfälschung nicht erfüllt sei (Urk. 3/1 S. 2). Ebenso seien die Voraussetzungen für einen strafrechtlich relevanten Betrug nicht erfüllt, da es den betroffenen Personen möglich gewesen sei, die fraglichen Rechnungen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Damit fehle es am Tatbestandsmerkmal der Arglist (Urk. 3/1 S. 3).

- 3 -

E. 3

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 26. Mai 2025 fristwahrend Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich und beantragte, die Nichtanhandnahmeverfügung vom 9. Mai 2025 sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft anzuweisen, eine Strafuntersuchung anhandzunehmen; unter Kostenfolgen zulasten der Staatsanwaltschaft (Urk. 2 S. 2). Dabei wurde die Begründung der Nichtanhandnahme hinsichtlich des Tatbestands der Urkundenfälschung nicht beanstandet (Urk. 2 S. 6). Beim Tatbestand des Betrugs sei hingegen weder sachverhältnismässig noch rechtlich von einem

klaren Fall von Straflosigkeit auszu- gehen. Insbesondere sei es den Versicherten nicht zumutbar gewesen, die Rech- nungen jeweils auf ihren Grund hin zu prüfen. Den getäuschten Personen könne dabei auch keine Leichtfertigkeit vorgeworfen werden (Urk. 2 S. 7 f.). Hinsichtlich des beanzeigten Sachverhalts ergäben sich durchaus Hinweise auf ein strafbares Verhalten (Urk. 2 S. 8).

E. 4

Abgesehen vom beschränkten Anspruch auf Information über die Einleitung und die Erledigung des Strafverfahrens (Art. 301 Abs. 2 StPO) stehen der Beschwer- deführerin als (lediglich) Anzeigerstatterin folglich keine weiteren Verfahrens- rechte zu; insbesondere ist sie mangels direkter Betroffenheit in eigenen, rechtlich geschützten Interessen nicht berechtigt, die von der Staatsanwaltschaft verfügte Nichtanhandnahme eines Strafverfahrens mittels StPO-Beschwerde anzufechten. Welche anderen Delikte die Staatsanwaltschaft gestützt auf die Strafanzeige zu- dem noch hätte prüfen sollen, hat die Beschwerdeführerin weder dargetan (vgl. Urk. 2 S. 8) noch ergibt sich dies anhand der Akten. Mit der Beschwerde kann auch nur überprüft werden, was Gegenstand des angefochtenen Entscheids ist bzw. war. Damit ist auf die Beschwerde insgesamt nicht einzutreten. III. Folglich unterliegt die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren, weshalb sie die Kosten zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr für das Be-

- 7 - schwerdeverfahren ist in Beachtung der Bemessungskriterien nach § 2 Abs. 1 lit. b–d GebV OG (Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie Zeitaufwand des Gerichts) und gestützt auf § 17 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 900.– festzusetzen und aus der Kautions zu beziehen. Im Restbetrag ist die Kautions der Beschwerdeführe- rin nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel- verfahren vorbehaltlich allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates zurückzu- erstatten. Für das Beschwerdeverfahren sind ausgangsgemäss keine Entschädi- gungen zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.